

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 und § 28b Abs. 1 S. 3 und S. 4 und Abs. 3 S. 7 und § 77 Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Feststellung

1. Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen über dem Schwellenwert von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus lag, treten **am Samstag, den 24.04.2021, um 0:00 Uhr** die Rechtswirkungen aus § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG ein.
2. Ergänzennde oder über § 28b IfSG hinausgehende Regelungen der jeweils geltenden Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleiben unberührt. Gleiches gilt für ergänzennde oder über § 28b IfSG hinausgehende Anordnungen des Landratsamtes Ludwigsburg.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Das IfSG vom 20.06.2020 in der Fassung vom 23.04.2021 sieht in § 28b bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen vor. Die in der Norm vorgesehenen, verschärfenden Maßnahmen sind daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt. Maßgebend sind hierbei die Werte von 100, 150 und 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auf Land- bzw. Stadtkreisebene. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden.

Im Landkreis Ludwigsburg lag die 7-Tages-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen über dem Schwellenwert von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Gem. § 77 Abs. 6 S. 1 IfSG werden für die Zählung der nach § 28b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 2 IfSG maßgeblichen Tage die drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tage mitgezählt. Liegt die

7-Tages-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen jeweils über dem nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert, gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 gem. § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG ab dem 24.04.2021.

Gem. § 28b Abs. 1 S. 3 und S. 4 und Abs. 3 S. 7 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage unverzüglich bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Satz 3 IfSG in einem Land- bzw. Stadtkreis gelten. Gem. § 77 Abs. 6 S. 3 IfSG hat diese Bekanntmachung bei einer an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 über dem jeweils maßgeblichen Schwellenwert liegenden 7-Tages-Inzidenz am 23.04.2021 zu erfolgen. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Die mit der Feststellung einhergehenden Rechtswirkungen ergeben sich unmittelbar aus § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG.

§ 28b Abs. 1 IfSG sieht für Land- und Stadtkreise, in denen auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts eine **7-Tages-Inzidenz von 100** an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, die weitgehende Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt. Die genauen Vorgaben können § 28b Abs. 1 IfSG entnommen werden.

Ab einer **7-Tages-Inzidenz von 150** an drei aufeinander folgenden Werktagen auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click-and-Meet) untersagt. Die genauen Vorgaben können § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG entnommen werden

Gem. § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG müssen Schulen ab einer **7-Tages-Inzidenz von 100** an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts ab dem übernächsten Tag zum Wechselunterricht übergehen. Gem. § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG ist den Schulen ab einer **7-Tages-Inzidenz von 165** an drei aufeinander folgenden Tagen auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts grundsätzlich die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Dies gilt gem. § 28b Abs. 3 S. 9 und S. 3 IfSG u.a. auch für Kindertageseinrichtungen. Daher erfolgt dort ab einer **7-Tages-Inzidenz von 165** auf Grundlage der Zahlen des Robert-Koch-Instituts nur noch eine Notbetreuung. Die genauen Vorgaben können § 28 Abs. 3 IfSG entnommen werden.

Da weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage des IfSG gem. § 28b Abs. 5 IfSG unberührt bleiben, können sich weitere ergänzende und über die Regelungen des § 28b IfSG hinausgehende Regelungen sowohl aus der jeweils geltenden Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) als auch aus Anordnungen des Landratsamtes Ludwigsburg ergeben.

Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz in einem Stadt- bzw. Landkreis ab dem Tag des Eintretens der Maßnahmen gem. § 28b Abs. 1 IfSG bzw. § 28b Abs. 3 IfSG an **fünf aufeinanderfolgenden Werktagen** den Schwellenwert von 100, 150 bzw. 165, treten die infolge des Überschreitens des entsprechenden Schwellenwertes nach § 28b IfSG eingetretenen Rechtswirkungen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Ludwigsburg die entsprechende Feststellung zu gegebener Zeit unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> veröffentlichen wird.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 24.04.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

23.04.2021

gez.

Dietmar Allgaier
Landrat